

Stadt Dormagen  
F 51.1 - Elternbeiträge  
Paul-Wierich-Platz 2  
41539 Dormagen

### Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

gemäß der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege, im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) und sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich gültig ab 01.08.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2018

der Ehegatten gemeinsam    
  des Vaters/Personensorgeberechtigten    
  der Mutter/Personensorgeberechtigten    
  der Pflegeperson/en

### für die Festlegung des Beitrages für das Kind:

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Geschlecht (w/m)	Betreuung in/bei <input type="checkbox"/> der Kindertageseinrichtung <input type="checkbox"/> der OGS <input type="checkbox"/> Tagespflegeperson <input type="checkbox"/> der weiterführenden Schule <b>Name der Betreuung:</b>
1			Bettina-v.-Arnim Gymnasium
2			
3			

### 1. Angaben zur Person des Vaters/Personensorgeberechtigten

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ/Stadteil:	
Telefonnummer*:	
E-Mail*:	
derzeit ausgeübter Beruf:	

### Beschäftigungsverhältnis mit lebenslänglicher Versorgung oder Versorgungsabfindung (z.B. Beamter/Mandatsträger) lt. § 6 Abs. 1 der o.a. Satzung

Ja      Nein

### 2. Angaben zur Person der Mutter/Personensorgeberechtigten

Name, Vorname;	
Straße, Hausnummer:	
PLZ/Stadteil:	
Telefonnummer*:	
E-Mail*:	
derzeit ausgeübter Beruf:	

### Beschäftigungsverhältnis mit lebenslänglicher Versorgung oder Versorgungsabfindung (z.B. Beamter/Mandatsträger) lt. § 6 Abs. 1 der o.a. Satzung

Ja      Nein

\* Diese Angaben sind freiwillig, sind aber für kurze Rückfragen hilfreich.

**Grundsätzlich sind die gesamten positiven Einkünfte des letzten Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Sollte das Einkommen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich niedriger oder höher sein als im Vorjahr, muss von diesem ausgegangen werden. Die positiven Jahreseinkünfte betragen bzw. werden voraussichtlich betragen:**

- |                                       |  |   |                                       |
|---------------------------------------|--|---|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> bis 25.000 € | <input type="checkbox"/> bis 30.000 €  | <input type="checkbox"/> bis 35.000 €   | <input type="checkbox"/> bis 45.000 € |
| <input type="checkbox"/> bis 55.000 € | <input type="checkbox"/> bis 65.000 €  | <input type="checkbox"/> bis 75.000 €   | <input type="checkbox"/> bis 85.000 € |
| <input type="checkbox"/> bis 95.000 € | <input type="checkbox"/> bis 105.000 € | <input type="checkbox"/> über 105.000 € |                                       |
- 

**Bitte fügen Sie alle folgenden Einkommensnachweise bei: Dezemberabrechnung des Vorjahres (nicht die elektronische Lohnsteuerbescheinigung) und den vollständigen, letzten Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes und die aktuellen Gehaltsabrechnungen. Ohne Nachweise ist der höchste Beitrag lt. Tabelle zu zahlen.**

**Die Einkünfte entstammen: (Bitte zutreffendes ankreuzen und entsprechende Belege beifügen)**

- aus nichtselbständiger Arbeit
- aus selbständiger Arbeit
- aus Gewerbebetrieb
- aus Kapitalvermögen
- aus Land- und Forstwirtschaft
- aus Vermietung und Verpachtung
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und/oder das Kind
- SGB II- Leistungen des Jobcenters
- Asyl-Leistungen
- Wohngeld
- Leistungen der Agentur für Arbeit (z. B. Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Insolvenzgeld etc.)
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Renten, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhalts-Sicherungsgesetz (UVG), dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz oder sonstigen Sozialen Gesetzen
- steuerfreie Einkünfte (z. B. Minijob, Schichtzulage, steuerfreier Arbeitslohn usw.)
- sonstiges \_\_\_\_\_

### **3. Sonstige Angaben**

Anzahl der Kinder: \_\_\_\_\_ Alter (Kind/er): \_\_\_\_\_

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten innerhalb der Stadtverwaltung (i. d. R. Wohngeldstelle/Sozialamt) oder beim Jobcenter erfragt werden dürfen, wenn diese zum Zwecke der Einkommensermittlung/ Beitragserhebung erforderlich sind.

**Ich/Wir versichere/n, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.**

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift des Vaters/  
Personenberechtigten/ Pflegeperson**

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der Mutter/  
Personenberechtigten/ Pflegeperson**

---

## Information

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) und sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich nach der Satzung der Stadt Dormagen gültig ab 01.08.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2018.

### **1. Wer hat die Elternbeiträge zu zahlen?**

Beitragspflichtig sind grundsätzlich die Eltern bzw. die Vertragspartner, die den Betreuungsvertrag für die Betreuung des Kindes mit der Einrichtung bzw. den Tagespflegepersonen geschlossen haben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil bzw. Vertragspartner zusammen, ist dieser beitragspflichtig. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, sind diese beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Stadt Dormagen erhebt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dormagen und der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe, für auswärtige Kindertageseinrichtungen, für die die Stadt Dormagen im interkommunalen Ausgleich nach § 21 d des Kinderbildungsgesetzes in Anspruch genommen wird sowie für Betreuungseinrichtungen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in die Zuständigkeit der Stadt Dormagen fallen – im folgenden Tageseinrichtungen genannt – einen öffentlich-rechtlichen Beitrag. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII sowie für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule und sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich in den oben genannten Konstellationen wird ebenfalls ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

### **2. Wie hoch sind die Elternbeiträge?**

Gemäß § 5 der Beitragssatzung ergibt sich die Höhe der monatlichen Elternbeiträge aus der Beitragstabelle, die Anlage zu der Beitragssatzung ist. Die Höhe der gestaffelten Elternbeiträge entnehmen Sie bitte der untenstehenden Beitragstabelle.

Der Elternbeitrag ist ein monatlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der jeweiligen Betreuungsform. Unabhängig vom Beginn der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wird der Beitrag für den vollen Monat erhoben.

Sofern Kinder an einer angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen, kann hierfür ein separates Entgelt von den Eltern verlangt werden.

### **3. Was ist Einkommen im Sinne der Beitragssatzung und wie wird es ermittelt?**

Einkommen im Sinne der Beitragssatzung ist die Summe der positiven Einkünfte der/des Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Hierzu gehören die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nicht selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und die sonstigen Einkünfte nach § 22 des Einkommenssteuergesetzes. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn.

Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit ergibt sich das positive Einkommen aus dem Brutto-Arbeitsentgelt abzüglich der Werbungskosten bzw. Werbungskostenpauschale von 1.000,00 €. Sofern Ihre Werbungskosten die Pauschale überschreiten, werden die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten berücksichtigt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem hiernach ermittelten Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss, hinzuzurechnen. Das Elterngeld wird in Höhe des 300,- € monatlich überschreitenden Betrages angerechnet; Kindergeld bleibt außer Betracht.

Bei Elternteilen, die Einkünfte auf Grund eines Beschäftigungs- bzw. Mandatsverhältnisses erhalten, ohne gesetzliche Beiträge zur Altersversorgung zu leisten (z.B. Beamte etc.) wird dem um die Werbungskosten reduzierten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. zugerechnet.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

Bei Pflegeeltern, die ein Kind oder mehrere Kinder in Vollzeitpflege aufgenommen haben, wird grundsätzlich der Beitrag der zweiten Einkommensgruppe (bis 30.000 €) zu Grunde gelegt, sofern nicht Einkommen unter 25.000 € nachgewiesen wird. Hierzu ist ein Nachweis des Jugendamtes vorzulegen, aus dem sich das Pflegekindverhältnis nach § 33 SGB VIII ergibt.

Grundsätzlich maßgebend ist das Einkommen aus dem der Abgabe der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahr (z.B. Abgabe der Erklärung im Kalenderjahr 2017; Einkommen aus dem Kalenderjahr 2016 ist maßgeblich).

Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats (z.B. Abgabe der Erklärung im Juni, dann ist der letzte Monat der Mai) zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das zwölfwache Einkommen des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, wird auf das zu erwartende Jahreseinkommen abgestellt. Der Elternbeitrag wird immer auf der Grundlage eines Jahreseinkommens erhoben.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist nur dessen Einkommen maßgebend.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Ausdrücklich weise ich auf mein Prüfungsrecht nach § 7 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung hin. Hiervon werde ich zu gegebener Zeit Gebrauch machen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die gemachten Angaben unrichtig sind, so werden die tatsächlich zu erhebenden Beiträge nachgefordert.

Bereits jetzt möchte ich darauf hinweisen, dass Erklärungen, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind bzw. bei denen die entsprechenden Nachweise fehlen, als nicht abgegeben gelten - mit der Folge, dass der Höchstbeitrag der in Anspruch genommenen Betreuungsart und -zeit festgesetzt wird.

#### **4. Für welchen Zeitraum sind die Elternbeiträge zu leisten?**

Für den Bereich der Tageseinrichtungen ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08. – 31.07.) maßgebend. Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen **oder** Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für vorzeitig eingeschulte Kinder ist die Inanspruchnahme ebenfalls für 12 Monate beitragsfrei, die Beiträge werden in diesem Fall rückwirkend erstattet. Bei Schulrückstellung ist das Rückstellungsjahr ebenfalls beitragsfrei.

Für Kinder in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Bewilligungszeitraum im Bescheid über die Tagespflege. Beginnt die Kindertagespflege nach Anbruch eines Monats, so wird für diesen Monat kein Beitrag erhoben. Endet die Kindertagespflege innerhalb eines Monats, so wird für diesen Monat nur ein (tageweiser) anteiliger Beitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Unterbrechungen, z. B. Urlaub oder Fehltage des Kindes bis max. 4 Wochen, nicht berührt. Für Kinder, die ein Jahr vor der Einschulung ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

Der Beitragszeitraum für die Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule und sonstige Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich richtet sich nach dem jeweils mit dem Anbieter abgeschlossenen Betreuungsvertrag.

#### **5. Was muss ich bezahlen, wenn mehrere Kinder eine Tageseinrichtung besuchen?**

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, in Dormagen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die OGS, eine sonstige Betreuungsform im Sekundarbereich oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind mit den nachfolgenden Einschränkungen. Diese Regelung gilt nur für in Dormagen gemeldete Kinder. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung

nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Besuchen gleichzeitig Geschwister des Kindes, dessen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 3 Abs. 5 beitragsfrei ist, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, ist dann, wenn der Beitrag für das zweite Kind höher ist, für das zweite Kind der Differenzbetrag zwischen dem höheren Beitrag und dem freizustellenden Beitrag zu zahlen.

## 6. Kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden?

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 5 Abs. 5 der Beitragssatzung). Die Zumutbarkeit wird unter Beachtung sozialhilferechtlicher Bestimmungen geprüft. Der Antrag ist bei den für die Bearbeitung der Elternbeiträge zuständigen Sachbearbeiter/-innen zu stellen. Anträge auf Erlass bzw. Ermäßigung von Elternbeiträgen können grundsätzlich erst ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie gestellt werden.

### Anlage 1 zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in

- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflege
- Im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)
- Sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich

#### Monatlicher Beitrag zur Kinderbetreuung ab 01.08.2015

Einkommen bis	Tageseinrichtungen, Tagespflege						sonstige schulische Betreuung	
	Kinder unter 2 Jahre			Kinder über 2 Jahre			OGS/primar	Sekundarbereich
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden		
25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000 €	40,00 €	44,00 €	48,00 €	30,00 €	33,00 €	36,00 €	22,00 €	17,00 €
35.000 €	59,00 €	66,00 €	73,00 €	40,00 €	44,00 €	48,00 €	31,00 €	22,00 €
45.000 €	119,00 €	132,00 €	145,00 €	69,00 €	77,00 €	85,00 €	52,00 €	38,00 €
55.000 €	178,00 €	198,00 €	218,00 €	99,00 €	110,00 €	121,00 €	68,00 €	55,00 €
65.000 €	238,00 €	264,00 €	290,00 €	129,00 €	143,00 €	157,00 €	87,00 €	72,00 €
75.000 €	297,00 €	330,00 €	363,00 €	158,00 €	176,00 €	194,00 €	118,00 €	88,00 €
85.000 €	356,00 €	396,00 €	436,00 €	188,00 €	209,00 €	230,00 €	140,00 €	105,00 €
95.000 €	416,00 €	462,00 €	508,00 €	218,00 €	242,00 €	266,00 €	150,00 €	121,00 €
105.000 €	466,00 €	512,00 €	558,00 €	248,00 €	282,00 €	316,00 €	160,00 €	136,00 €
über 105.000 €	506,00 €	562,00 €	618,00 €	278,00 €	322,00 €	366,00 €	170,00 €	150,00 €

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiterinnen im Fachbereich:

Frau Bayer	Nachname des Kindes:	A - E	Tel. 257 398
Frau Kisters	Nachname des Kindes:	F - K	Tel. 257 654
Frau Schulze	Nachname des Kindes:	L - R	Tel. 257 611
Frau Dapa-Kaledat	Nachname des Kindes:	S - Z	Tel. 257 546

## Information

nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)  
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

<b>Verantwortliche/r</b> <i>(Fachbereich/Bereich/Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, Email)</i>	Stadt Dormagen, Der Bürgermeister FB Kinder, Jugend, Familien, Schule u. Soziales F 51.1, Produktverantwortliche, Frau Pfeiffer, Tel. 02133/257399, brigitte.pfeiffer@stadt-dormagen.de
<b>Vertreter/in</b> <i>(Fachbereich/Bereich/Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, Email)</i>	F 51, Fachbereichsleiterin, Frau Martina Hermann-Biert, Tel. 02133/257522, martina.hermann-biert@stadt-dormagen.de
<b>Datenschutzbeauftragte/r</b> <i>(Anrede, Name, Telefon, Email; Postanschrift bei externer/-m DSB)</i>	Herr Cem Yilmaz, Tel. 02133/257221, cem.yilmaz@stadt-dormagen.de
<b>Zweck/e der Datenverarbeitung</b> <i>(Nennung der Hauptaufgaben; z.B. Erteilung und Entzug von Fahrerlaubnissen)</i>	Erhebung von Elternbeiträgen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII),
<b>Wesentliche Rechtsgrundlage/n</b> <i>(sowohl materiell-rechtlich wie auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)</i>	SGB VIII, SGB I, SGB X, Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
<b>Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten</b> <i>(im Regelfall Dritte oder Auftragsverarbeiter)</i>	SoPart (Rechenzentrum) Stadtkasse
<b>Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen</b> <i>(aus rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Kassen-, Handels-, Steuerrecht oder KGSt-Empfehlungen)</i>	10 Jahre nach Beendigung der Leistungen
<b>Rechte der betroffenen Person</b> <i>(allgemeine Aufzählung, Voraussetzungen)</i>	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten</li><li>• Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen</li><li>• Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten</li><li>• Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung</li><li>• Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände</li><li>• Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen</li></ul>
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde</b> <i>(Bezeichnung, Postanschrift, Telefon, Email, Homepage)</i>	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211/38424-0, Fax 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de